

Rahmenvereinbarung über die duale Hochschulausbildung

zwischen der

- nachfolgend **Unternehmen** genannt -

und der

Fachhochschule Dortmund

Sonnenstraße 96

44139 Dortmund

Zuständiger Fachbereich:

Informatik

- nachstehend **FH Dortmund** genannt -

Präambel

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Durchführung dualer Studiengänge an der Fachhochschule Dortmund, in der die theoretische Hochschulausbildung mit einer praktischen Qualifizierung im Unternehmen kombiniert wird. Dazu wird zwischen den Vertragspartnern eine Zusammenarbeit vereinbart. Ihre Bedeutung liegt in der Integration von Hochschulstudium und betrieblicher Ausbildung/Praxis, die es Studienberechtigten ermöglicht, ihr Studium mit einer praktischen Qualifizierung im Betrieb zu verbinden. Die Kooperation soll darüber hinaus sowohl dem Partnerunternehmen als auch der Fachhochschule neue Impulse verleihen. Durch die Aufnahme des Unternehmens in den Kreis der am Dualen Studium beteiligten Partner kommen ihm die Vorteile der Beteiligung an dem hierdurch geschaffenen Netzwerk zugute. Zwecks aktiver Gestaltung der Zusammenarbeit wird für jeden dualen Studiengang ein Beirat gebildet, in dem sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Partnerunternehmen als auch der FH Dortmund mitwirken.

§ 1 Zusammenarbeit

(1) Das Unternehmen und die FH Dortmund beteiligen sich gemeinschaftlich an der insgesamt 9-semesterigen dualen Hochschulausbildung zum Bachelor of Science in dem Studiengang **Software- und Systemtechnik**.

Die duale Hochschulausbildung besteht aus

- einem 9-semesterigen Studium an der FH Dortmund sowie
- einer integrierten Berufsausbildung zur Fachinformatikerin / zum Fachinformatiker Anwendungsentwicklung oder Systemintegration im Unternehmen
- oder einer integrierten Betriebspraxis im Unternehmen

(2) Das Unternehmen verpflichtet sich, in seinen Betriebsstätten die Praxisqualifizierung gemäß dem für den Studiengang festgelegten Curriculum durchzuführen. Das Unternehmen sorgt dafür, dass den zuständigen Verantwortlichen der FH Dortmund eine Überprüfung der Eignung der Arbeitsstätte sowie der Betreuung der Studierenden ermöglicht wird und die notwendigen Auskünfte erteilt werden.

§ 2 Bestätigung des betrieblichen Ausbildungsteils

(1) Das Unternehmen erteilt dem Studienbewerber / der Studienbewerberin für den betreffenden Studiengang eine Bestätigung, dass es den betrieblichen Ausbildungsteil des betreffenden Studiengangs durchführt. Für diese Bestätigung verwendet das Unternehmen das in Anlage angefügte Formular, welches Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Das Unternehmen bestätigt darin außerdem den Abschluss eines Studien- / Ausbildungsvertrages über die gesamte Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs.

(2) Das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung des Studienbewerbers / der Studienbewerberin wird durch die FH Dortmund geprüft. Die FH Dortmund kann nicht die Zulassung der Studienbewerberin /des Studienbewerbers zum Studium garantieren; es erfolgt ein ordentliches Zulassungsverfahren.

§ 3 Freistellungsverpflichtung

Das Unternehmen gewährt dem / der Studierenden die zum Besuch der Lehrveranstaltungen und in den Prüfungszeiträumen erforderlichen Freistellungen.

§ 4 Studium

(1) Die FH Dortmund verpflichtet sich, das Studium gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung durchzuführen.

(2) Die Lehre wird durch das im Hochschulgesetz vorgesehene Personal gewährleistet. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, der FH Dortmund für die Lehre geeignete Personen vorzuschlagen, die einen Lehrauftrag an der FH Dortmund erhalten könnten.

§ 5 Betriebliche Ausbildung / Praxis

(1) Das Unternehmen wirkt an dem betreffenden Studiengang bei der Durchführung der betrieblichen Ausbildungs- und Praxisphasen mit. Es ermöglicht den Studierenden in diesen Phasen die Mitwirkung in geeigneten Arbeitsabläufen und Projekten entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung sowie ggf. ergänzender Regelungen. Die Praxisphasen werden innerhalb des Unternehmens durchgeführt. In besonderen Fällen können Projekte und Praxisübungen auch in anderen Betriebsstätten oder Unternehmen durchgeführt werden.

(2) Das Unternehmen benennt für jeden Studierenden einen für die Betreuung verantwortlichen Mitarbeiter.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann beidseitig mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Kalenderhalbjahresende gekündigt werden. Das Studium der bereits im dualen Studium befindlichen Studierenden sowie diesbezüglich geschlossene individuelle Verträge zwischen Studierenden und dem Unternehmen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Verletzt eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung in einem erheblichen Umfang, so kann die andere Partei diesen Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen. In diesem Fall endet das Recht des Unternehmens, Studierende in die dualen Studiengänge der FH zu entsenden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vereinbarung werden die Parteien eine wirksame Ersatzregelung treffen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für den Fall von planwidrigen Vertragslücken.

Stadt, den

Dortmund, den

Unternehmen

Fachhochschule Dortmund, Rektor